



MARKTGEMEINDE
BAD DEUTSCH-ALTENBURG
Bezirk Bruck an der Leitha, Niederösterreich



A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Erhardgasse 2
Telefon: 02165/62900, 62459; Telefax: 02165/62900-7 od.17
e-mail: gemeinde-amtsleiter@bad-deutsch-altenburg.gv.at
(oder :...buchhaltung, ...sekretariat, ...buero)

Bad Deutsch-Altenburg, am 11. Dezember 2008
GZ. : 811-6-147/6-2008
Betr.: Kanalabgaben.

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vom 10.12.2008 mit der die Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vom 16.12.2003 wie folgt geändert wird:

§ 1

Der § 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal
hat zu lauten:

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Absatz 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-6 mit 3,86% der auf einen Längenermeter entfallenen Baukosten (€ 440,21) das ist mit € 17,- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Absatz 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Absatz 1) eine Baukostensumme von € 6.700.000,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanals von lfm 15.220 zu Grunde gelegt.

§ 2

Der § 4

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

hat zu lauten :

Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1997, LGBl 8230 in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,67 festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem, auf die 14-tätige Kundmachungsfrist zunächst folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Bürgermeister :

Reg.Rat Josef Gittel, e.h.

Angeschlagen am : 12.12.2008

Abgenommen am : 29.12.2008